

3^e année licence droit**DROIT ALLEMAND APPROFONDI**

Durée de l'épreuve : 1 heure.

SUJET RECTO VERSO

1^{ère} partie : HANDELSRECHT

Was versteht man unter einem „Kannkaufmann“?

Est autorisé l'usage de dictionnaires allemands et franco-allemands non juridiques ainsi que des textes législatifs sous forme suivante :

- *Aktuelle Wirtschaftsgesetze*, Beck'sche Textausgaben, Verlag C.H. Beck, München.
- *HGB - Handelsgesetzbuch*, Beck-Texte im dtv, Deutscher Taschenbuch Verlag, München.
- *NOMOS- Gesetze Zivilrecht*, Nomos Verlag, Baden-Baden.
- *Schönfelder*, Deutsche Gesetze, Verlag C.H. Beck, München. (Classeur à fascicules).

2^{ème} partie : EUROPARECHT**I. Europäisches Organisationsrecht (03/10)**

- 1) Was versteht man unter dem Grundsatz der degressiven Proportionalität bei der Wahl des Europäischen Parlaments? (1 Satz)
- 2) Führt dieser Grundsatz dazu, dass die Union „undemokratisch“ ist (2 Argumente = 2 Sätze)

II. Europäisches Gesellschaftsrecht (04/10)

3. Wie lassen sich Verwaltungssitz und Satzungssitz definitorisch unterscheiden? (1-2 Sätze)
4. In welcher Grundsatzentscheidung (Name und Jahr) hat der EuGH das erste Mal aus der Sicht des Aufnahmemitgliedstaates die Wirksamkeit der Verlegung des Verwaltungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat mit der Niederlassungsfreiheit im Sinne der Art. 49, 54 AEUV gerechtfertigt? Bitte fassen Sie die dieser Entscheidung zugrundeliegende Problematik kurz zusammen (1-2 Sätze)

III. Europäisches Kollisionsrecht (03/10)

5. Die Gesellschaft A mit Sitz in Strasbourg verkauft Wein an die Gesellschaft B mit Sitz in Stuttgart. Der Wein soll am Sitz der Gesellschaft A zur Abholung zur Verfügung gestellt werden (Ort der Lieferung). Eine wirksame Vereinbarung über die internationale Gerichtszuständigkeit haben die Parteien nicht getroffen. Als die Gesellschaft B den Kaufpreis nicht bezahlt, möchte die Gesellschaft A Zahlungsklage erheben. Welche Gerichte sind international zuständig. Begründen Sie Ihre Antwort unter Bezugnahme auf die einschlägigen Rechtsnormen des europäischen Zivilverfahrensrechtes (vgl. Art. 4, 7 und 25 der EU-VO Brüssel Ia im Anhang). (2-3 Sätze).

ANNEXES

VERORDNUNG (EU) Nr. 1215/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2012

über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

ABSCHNITT 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

- (1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.
- (2) Auf Personen, die nicht dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, angehören, sind die für Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden.

ABSCHNITT 2 - Besondere Zuständigkeiten

Artikel 7

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

- 1.a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
- b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung
- für den Verkauf beweglicher Sachen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen;
- für die Erbringung von Dienstleistungen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen;
- c) ist Buchstabe b nicht anwendbar, so gilt Buchstabe a;
- [...]

ABSCHNITT 7 - Vereinbarung über die Zuständigkeit

Artikel 25

- (1) Haben die Parteien unabhängig von ihrem Wohnsitz vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig, es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaats materiell nichtig. Dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats sind ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Gerichtsstandsvereinbarung muss geschlossen werden:
- a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung,
- b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder
- c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten. [...]